



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
5. Januar 2006

Sechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 104

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/60/470)]

60/96. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das vollständige und wirksame Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen,

mit Befriedigung feststellend, dass dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹ einhundertfünfundfünfzig Vertragsstaaten angehören, darunter alle ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats,

eingedenk dessen, dass sie alle Vertragsstaaten des Übereinkommens aufgefordert hat, sich an der Umsetzung der Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen zu beteiligen, notamment auch an dem in der Schlusserklärung der dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen² vereinbarten Informations- und Datenaustausch, und dem Generalsekretär die entsprechenden Informationen und Daten nach dem einheitlichen Verfahren jährlich spätestens bis zum 15. April zur Verfügung zu stellen,

es begrißend, dass in der Schlusserklärung der vierten Überprüfungskonferenz³ erneut bekräftigt wurde, dass nach Artikel I des Übereinkommens der Einsatz bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie ihre Entwicklung, Herstellung und Lagerung unter allen Umständen effektiv untersagt sind,

¹ Resolution 2826 (XXVI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 1983 II S. 132; LGBI. 1991 Nr. 64; öBGBl. Nr. 432/1975; AS 1976 1438.

² BWC/CONF.III/23, Teil II.

³ BWC/CONF.IV/9, Teil II.

unter Hinweis auf den auf der fünften Überprüfungskonferenz gefassten Beschluss, ab 2003 bis zur sechsten Überprüfungskonferenz jährlich drei einwöchige Tagungen der Vertragsstaaten sowie eine zweiwöchige Sachverständigentagung zur Vorbereitung jeder Tagung der Vertragsstaaten abzuhalten⁴,

sowie unter Hinweis auf den auf der fünften Überprüfungskonferenz gefassten Beschluss, die sechste Überprüfungskonferenz im Jahr 2006 in Genf abzuhalten und ihr eine Tagung eines Vorbereitungsausschusses vorauszuschicken⁵,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Zunahme der Zahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹, fordert alle Unterzeichnerstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, erneut auf, dies unverzüglich zu tun, und fordert diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet haben, auf, bald Vertragsstaaten zu werden und dadurch zur Herbeiführung der Universalität des Übereinkommens beizutragen;

2. *begriüßt* die bislang zur Verfügung gestellten Informationen und Daten und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens erneut auf, sich an dem in der Schlusserklärung der dritten Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens² vereinbarten Informations- und Datenaustausch zu beteiligen;

3. *erinnert* an den auf der fünften Überprüfungskonferenz gefassten Beschluss⁴, eine gemeinsame Haltung und wirksame Maßnahmen zu erörtern und zu fördern: im Jahr 2003 betreffend zwei Themen, nämlich die Verabschiedung der innerstaatlichen Maßnahmen, die zur Umsetzung der in dem Übereinkommen festgelegten Verbote notwendig sind, namentlich der Erlass strafrechtlicher Maßnahmen, und die Schaffung nationaler Mechanismen zur Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Sicherheit und Kontrolle von pathogenen Mikroorganismen und Toxinen; im Jahr 2004 betreffend zwei Themen, nämlich die Stärkung der internationalen Kapazität zur Reaktion auf Fälle eines mutmaßlichen Einsatzes von biologischen oder Toxinwaffen oder auf verdächtige Krankheitsausbrüche sowie zu deren Untersuchung und zur Milderung ihrer Auswirkungen; ferner die Stärkung und Ausweitung nationaler und internationaler institutioneller Anstrengungen und der bestehenden Mechanismen zur Überwachung, Entdeckung, Diagnose und Bekämpfung von Infektionskrankheiten, die Menschen, Tiere und Pflanzen befallen; und im Jahr 2005 betreffend den Inhalt, den Erlass und die Verabschiedung von Verhaltenskodizes für Wissenschaftler; und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, sich an seiner Umsetzung zu beteiligen;

4. *begriüßt* die maßgebliche Mitwirkung der Vertragsstaaten an den bisherigen Tagungen der Vertragsstaaten und den Sachverständigentagungen sowie den konstruktiven und nützlichen Informationsaustausch, der dort stattfand, und begrüßt außerdem die Erörterung und Förderung einer gemeinsamen Haltung und wirksamer Maßnahmen zu den vereinbarten Themen;

5. *stellt fest*, dass im Einklang mit dem auf der fünften Überprüfungskonferenz gefassten Beschluss⁵ die sechste Überprüfungskonferenz 2006 in Genf stattfinden wird und dass der allen Vertragsstaaten des Übereinkommens offen stehende Vorbereitungsausschuss für diese Konferenz, der in der am 24. April 2006 beginnenden Woche in Genf tagen wird, die Daten formell vereinbaren wird;

⁴ Siehe BWC/CONF.V/17, Ziff. 18.

⁵ Ebd., Ziff. 20.

6. *ersucht* den Generalsekretär, den Verwahrregierungen des Übereinkommens auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Dienste für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen bereitzustellen, namentlich jede erforderliche Unterstützung für die jährlichen Tagungen der Vertragsstaaten und die Sachverständigentagungen, und auch für die sechste Überprüfungskonferenz und ihre Vorbereitung die erforderliche Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Dienste bereitzustellen;

7. *beschließt*, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

*62. Plenarsitzung
8. Dezember 2005*